

WIEN / 25. Februar 2019

Stellungnahme

Zum Ministerialentwurf für ein Gesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedallengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden geändert werden soll. (112/ME XXVI. GP)

Für epicenter.works

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc
Andreas Czák, BSc
Herbert Gnauer
Iwona Laub
Dr. Walter Hötzendorfer



VORWORT UND KURZFASSUNG

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG) werden die Befugnisse des Bundesheeres ausgeweitet: Das Militär soll die Befugnis erhalten, bei Beleidigungen des Heeres Personenkontrollen durchzuführen, unter bestimmten Voraussetzungen IP-Adressen, Verkehrs- und Standortdaten abzufragen, zur Observation technische Mittel zu verwenden und Computersysteme als Mittel der Zwangsgewalt einzusetzen. Schließlich wird auch der Aufgabenbereich des Wachdienstes erweitert und die Datenübermittlung an inländische Behörden erleichtert.

Personen, die verdächtig sind Straftaten begangen zu haben, zu kontrollieren, ist eindeutig Aufgabe der Polizei, soll aber nun im Fall von Beleidigungen des Heeres auch Aufgabe des Militärs werden. Dies ist nicht nur aus einem juristischen, sondern auch aus einem gesellschaftlichen und demokratiepolitischen Blickwinkel problematisch. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz wird somit eine Schwelle überschritten, was nicht zuletzt aus einer historischen Perspektive heraus fragwürdig und problematisch ist. Die Trennung von Polizei und Bundesheer und deren Aufgaben ist in einer Demokratie notwendig, die logische Konsequenz rechtsstaatlicher Prinzipien und der geschichtlich entwickelte Konsens in Demokratien. Die Erweiterung der unten angeführten Befugnisse steht im diametralen Gegensatz zu einer Festigung der Demokratie und des Vertrauens von Bürgerinnen und Bürgern in öffentliche Institutionen und Sicherheitsapparate. Das in den Erläuterungen beklagte oftmalige Fehlen zuständiger Exekutivorgane vor Ort (sinngemäß zitiert S 14 letzter Absatz) kann kein ausreichender Grund sein, Angehörigen des Bundesheeres polizeiliche Aufgaben zu übertragen.

Abgesehen vom psychologischen Effekt, der nicht zu unterschätzen ist („Jemand in Militär-Uniform mit schwerer Bewaffnung verlangt nach meinem Ausweis“ versus „ein Polizist verlangt nach meinem Ausweis“), sollte es das Ziel in einer Demokratie sein, polizeiliche Aufgaben in einem verhältnismäßigen, angemessenen und notwendigen Ausmaß zu ermöglichen, ohne dabei die Bevölkerung zu drangsalieren. Die Ausweitung dieser Befugnisse auf das Militär stellt aber genau das Gegenteil dar: Es entsteht der Eindruck, die Polizei, deren Mittel nun sogar gekürzt werden¹, komme alleine mit der Sicherheitslage der Nation nicht mehr zurecht und brauche deshalb die Unterstützung des Heeres, das eigentlich die Sicherung nach außen gewährleisten soll. Das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung wird somit ohne sachlichen Grund künstlich verschlechtert.

Anzumerken ist auch, dass das Bundesheer - ausgenommen von der Militärpolizei - über keine polizeiliche und/oder juristische Ausbildung verfügt und somit nicht immer einschätzen können, wie strafrechtlich relevant eine bestimmte Tat/Aussage (Stichwort „Beleidigung des Bundesheeres“) ist.

Ohne weitere Einschränkungen sollen in Zukunft Computersysteme als Zwangsmittel eingesetzt werden können. Es besteht die Gefahr, dass dies sogenannte "Hackbacks" ermöglicht - also einen Angriff auf Computersysteme mit Hilfe staatlicher Schadsoftware. Dieser Einsatz staatlicher Schadsoftware bedeutet, dass das Wissen über Sicherheitslücken nicht nur nicht an die Hersteller weitergegeben wird, sondern Sicherheitslücken sogar gefördert werden und gar zu einer bewussten Provokation eines gezielten Angriffs führen könnte. Computersysteme könnten vorsorglich kompromittiert werden, um sie später unter eigene Kontrolle zu bringen.

1 <https://kurier.at/chronik/oesterreich/kickls-sparbefehl-600-polizisten-weniger-auf-der-strasse/400384394>.

Auch der Rechtsschutz ist im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend. Meta-Kommunikationsdaten sind laut EGMR ebenso schützenswert wie inhaltliche Daten. Dieser Grundvoraussetzung wird nicht entsprochen.

Diese schleichende und erneute Ausweitung von Überwachungsbefugnissen lässt die einzig konsequente Frage offen, nämlich wie weit diese Ausweitung noch voranschreiten kann, ohne unsere Demokratie ernsthaft zu gefährden. Der Einsatz des Militärs im Inneren wurde durch die Sicherung von Botschaften ausgeweitet und soll nun auch Ausweiskontrollen beinhalten. Dies und die Ausweitung der Überwachungsbefugnisse der militärischen Nachrichtendienste sind problematische und abzulehnende Entwicklungen, die eines demokratischen Staats nicht würdig sind.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Militärbefugnisgesetz.....	5
Aufgabentrennung zwischen Polizei und Militär.....	5
Ausweitung der Aufgaben des militärischen Wachdienstes (§ 1 Abs 7 Z 2 MBG).....	5
Militärische Personenkontrolle (§ 8 Abs 2a MBG).....	6
Fehlende Ausbildung zur polizeilichen Personenkontrolle.....	7
Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch Computersysteme (§ 17 Z 2 MBG).....	7
Aufgaben des militärischen Nachrichtendienstes.....	8
Auskunft von Telekommunikationsbetreibern über IP-Adressen und Teilnehmernummern (§ 22 Abs 2a MBG).....	8
Auskunft von Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten (§ 22 Abs 2b MBG).....	9
Observation unter Einsatz technischer Mittel (§ 22 Abs 3 Z 3 MBG).....	9
Datenübermittlung an Behörden (§ 25 MBG).....	9
Grundrechtliche Aspekte.....	10
Conclusio.....	11

MILITÄRBEFUGNISGESETZ²

Aufgabentrennung zwischen Polizei und Militär

Die Aufgaben von Polizei und Militär müssen klar getrennt sein, damit es nicht zu Überschneidungen und damit zu Unklarheiten der primären Zuständigkeit kommt. Gem Art 79 Bundes-Verfassungsgesetz ist die einzige selbstständige Aufgabe des Bundesheeres die militärische Landesverteidigung, wozu auch der militärische Selbst- und Eigenschutz (vgl. Wachdienst, § 6 MBG) sowie die nachrichtendienstliche Aufklärung und Abwehr (vgl. § 20 MBG) subsumiert wird. **Jede Ausweitung der Aufgaben des Militärs darüber hinaus bedarf einer Verfassungsänderung** (Art 79 Abs 3 B-VG). Unter „militärischer Landesverteidigung“ wird die Abwehr von drohenden Gefahren von außen verstanden. Im Inneren ist Aufgabe des Bundesheeres nur die Abwehr von außen drohender Gefahren, „insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.“³ Demgegenüber ist das Bundesheer jedenfalls nicht für die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des Strafrechtswesens zuständig. Fallen Aufgaben des Bundesheeres auch in den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr, ist ihr Einschreiten zu dem der Sicherheitsbehörden subsidiär (§ 2 Abs 2 MBG).

Im vorliegenden Entwurf werden die Aufgaben und Maßnahmen des militärischen Wachdienstes in den klassisch polizeilichen Bereich ausgeweitet (siehe unten dazu im Detail), was **verfassungswidrig** ist, weil so die verfassungsrechtliche Eingrenzung der Aufgaben des Bundesheeres überschritten wird.

Es darf nicht zu einer weiteren Betrauung des Militärs mit polizeilichen Aufgaben und Ausstattung mit polizeilichen Befugnissen kommen, also einer „**Verpolizeilichung des Militärs**“.⁴ Der Einsatz des Militärs im Inneren ist grundsätzlich kritisch zu betrachten und so stark wie möglich zu begrenzen.

Ausweitung der Aufgaben des militärischen Wachdienstes (§ 1 Abs 7 Z 2 MBG)

In § 1 Abs 7 Z 2 MBG soll die Liste der „militärischen Rechtsgüter“ die heute u.a. *Leben und Gesundheit von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist*, umfasst, um diesen „zugehörige Sachen“ ergänzt werden. Dies hat zur Folge, dass die Aufgaben des militärischen Wachdienstes massiv ausgeweitet werden. Gem § 6 Abs 2 Z 1 MBG ist eine Voraussetzung des Einsatzes der Befugnisse des militärischen Wachdienstes, dass diese zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter erforderlich sind. Zu diesen Befugnissen zählen z.B. auch die unmittelbare Zwangsgewalt, die in der vorliegenden Novelle um Zwangsgewalt durch Computersysteme ergänzt werden soll.

Die Befugnisse des Wachdienstes umfassen die Beendigung von Angriffen gegen militärische Rechtsgüter (§ 6 MBG), Auskunftsverlangen (§ 7 MBG), die Kontrolle von Personen (§ 8 MBG), Platzverbote (§ 9 MBG), Wegweisungen (§ 10 MBG), vorläufige Festnahmen (§ 11 MBG), das Durchsuchen von Personen (§ 12 MBG), das Betreten von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen

2 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00112/index.shtml.

3 Erläuterungen zur Änderung des Art 79 B-VG, 1461 d.B., 13. GP S. 6

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/01461/imfname_320568.pdf, vgl. auch Funk, Militärischer Eigenschutz und innere Sicherheit. Erweiterte Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten im Militärbefugnisrecht, ZfV 2003, 2ff.

4 Vgl. mwN Schobesberger, Die EU-Militäroperation „EUNAVFOR MED Sophia“, juridikum 3/2018, S. 305.

(§ 13 MBG), das Sicherstellen von Sachen (§ 14 MBG) und die Bildverarbeitung (§ 15 MBG): All dies soll nun schon durch das Militär möglich sein, wenn Angriffe sich nur gegen Sachen richten.

Laut den Erläuterungen sollen als militärische Rechtsgüter den geschützten Personen zugehörige Sachen gelten, „ungeachtet der jeweiligen Besitz- und Eigentumsverhältnisse“, die ihnen dienstlich oder privat zur Verfügung stehen (Erl. S. 12). Dies ist also äußerst weit gefasst. Es steht zu bezweifeln, dass der Schutz der hier beschriebenen Sachen in den Anwendungsbereich der „militärischen Landesverteidigung“ fallen, ist doch das eigentlich Heeresgut schon von § 1 Abs 7 Z 3 MBG umfasst und damit e contrario⁵ nicht von der neuen Bestimmung in Z 2 umfasst. **Damit ist die vorliegende Bestimmung verfassungswidrig, da sie die Einschränkung der Aufgaben des Bundesheeres in Art 79 Abs 1 B-VG überschreitet.**

Auch das in den Erläuterungen gebrachte Beispiel der Notwendigkeit dieser Befugnisweiterung kann nicht überzeugen. Dort wird angeführt, dass beispielsweise das Anbringen einer Sprengvorrichtung am Kraftfahrzeug des Bundespräsidenten keinerlei Befugnisse des Wachdienstes begründet, wenn diese keine unmittelbare Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit darstellt (Erl. S. 12). Inwiefern eine Sprengvorrichtung am Kraftfahrzeug keine Gefährdung seines Lebens und seiner Gesundheit darstellen könnte, ist kaum nachvollziehbar, sollte dem aber tatsächlich so sein, erschließt sich auch die absolute Dringlichkeit des Einschreitens des Militärs nicht. Schließlich ist und bleibt die allgemeine Gefahrenabwehr und Verbrechensaufklärung Aufgabe der Polizei.

In den Erläuterungen wird dazu angegeben, die Befugnisse des MBG seien ohnehin „in erster Linie“ nur zur Wahrnehmung der Kernaufgaben der Landesverteidigung, in Krisen- Neutralitäts- und Verteidigungsfällen, anzuwenden. Gesetzlich besteht diese Einschränkung aber nicht. Außerdem sollen mit der gleichen Novelle auch Befugnisse für Situationen ausgeweitet werden, die vom Kernbereich der Landesverteidigung, wie sie hier beschrieben wird, weit entfernt sind: insb. z.B. bei der Anhaltebefugnis in Fällen von Beleidigung des Bundesheeres (s.u.).

Militärische Personenkontrolle (§ 8 Abs 2a MBG)

Nach einem neuen § 8 Abs 2a MBG soll der militärische Wachdienst die Befugnis erhalten, Personen zu kontrollieren, die einer öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbstständigen Abteilung des Bundesheeres verdächtig sind. In den Erläuterungen (S. 14) heißt es, dass damit insb. der Tatbestand des § 116 StGB gemeint sei, welcher gem § 117 Abs 1 StGB von Amts wegen zu verfolgen ist.

In den Erläuterungen heißt es „das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bundesheer [könne] nachhaltigen Schaden nehmen, indem es zwar einerseits „Schutz und Hilfe“ anbiete, jedoch andererseits nicht einmal selbst in der Lage ist, die Identität von Personen festzustellen, die es in strafrechtlich relevanter Weise beleidigen.“ Dies ist zu bezweifeln.

Das Vertrauen in den Staat und seine Organe wird keineswegs dadurch getrübt, dass klare Zuständigkeiten und Trennungen zwischen der militärischen und der zivilen Gewalt bestehen und Gewaltbefugnisse eindeutig geregelt sind. Ganz im Gegenteil: Das Vertrauen der Bevölkerung wird dort abnehmen, wo überschießender Zwang von militärischen Einheiten im Inneren - gegen die eigene Bevölkerung - eingesetzt wird. Dass es bei den Anlässen, bei denen es häufig zu solcherart Beleidigungen kommt, wie in den Erläuterungen (S. 14) beschrieben, oft nicht genügend Sicherheitskräfte gibt, um derartige Verstöße zu ahnden, kann daher nicht Grund genug sein, das Militär mit neuen Zwangsbefugnissen auszustatten, die sich gegen die Bevölkerung richten.

5 Juristisch für „im Umkehrschluss“

Eine Personenkontrolle, durchgeführt von mitunter schwer bewaffneten Personen, kann auf die österreichische Bevölkerung sehr bedrohlich wirken und entspricht nicht dem positiven Image von „Schutz und Hilfe“.

Weiters ist die Verfolgung strafbarer Beleidigungen und übler Nachreden nicht Bestandteil der militärischen Landesverteidigung iSd Art 79 Abs 1 B-VG (vgl. die Ausführungen oben). Die Aufgabe des militärischen Eigenschutzes kann nur so verstanden werden, dass sie darauf abzielt die militärische Einsatzfähigkeit des Bundesheeres zu erhalten.⁶ Die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres ist allerdings durch Beleidigungen und üble Nachreden nicht gefährdet. **Damit ist die vorliegende Bestimmung verfassungswidrig, da sie die Einschränkung der Aufgaben des Bundesheeres in Art 79 Abs 1 B-VG überschreitet.**

Aus dem Kontext der Bestimmung geht außerdem nicht klar hervor, ob es sich bei der Kontrolle nur um eine Identitätsfeststellung handelt (arg § 8 Abs 1 MBG: „Diese Kontrolle hat die Feststellung der Identität zu umfassen“), oder ob darunter auch andere Kontrollmaßnahmen, wie z.B. eine Personendurchsuchung fallen können.⁷

Da diese Befugnis außerdem einen Eingriff in das Recht auf **Achtung der Privatsphäre gem Art 8 EMRK** und das **Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 Abs 1 DSGVO** darstellt und nicht auf einer verfassungskonformen gesetzlichen Grundlage beruht, ist sie darüber hinaus auch **grundrechtswidrig**.⁸

Fehlende Ausbildung zur polizeilichen Personenkontrolle

Derzeit ist es in der Ausbildung im österreichischen Bundesheer nicht vorgesehen, dass Grundwehrdiener, ZeitsoldatInnen, Miliz- oder Berufsoffiziere (mit Ausnahme der Militärstreife) eine juristische und polizeiliche Ausbildung erfahren, die es ihnen erlauben würden, einwandfrei festzustellen, wann eine strafrechtlich relevante Beleidigung vorliegt.

Auch das Verifizieren von Ausweisen, sofern es sich nicht um Bundesheerausweise oder österreichische Reisepässe handelt, ist ihnen nicht möglich. Das bedeutet, dass BundesheersoldatInnen Personenkontrollen durchführen können, obwohl es möglich ist, dass die dabei ermittelten Daten aufgrund fehlender Kenntnisse der SoldatInnen nicht verwertbar sind.

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch Computersysteme (§ 17 Z 2 MBG)

In § 17 Z 2 MBG sollen in Zukunft militärische Organe im Wachdienst die Befugnis erhalten, unmittelbare Zwangsgewalt auch durch Computersysteme auszuüben. Darunter sind laut Erläuterungen offensive und defensive technische Mittel zu verstehen, die zur Erkennung von Angriffen dienen, z.B. sog. „Honeypots“, oder zum Neutralisieren von Computersystemen, die für Angriffe verwendet werden (Erl. S. 15).

Digitale Gegenangriffe ("Hack-Backs") bringen zahlreiche Probleme mit sich. Es ist technisch ein Leichtes, zu verschleiern, woher ein Angriff kommt und es ist äußerst schwierig, sicherzustellen, ob sich die Maßnahmen gegen den "richtigen" Gegner richten oder ob nicht sogar ein Hack-Back-Angriff

6 Siehe dazu die ausführliche teleologische und historisch-systematische Auslegung des Art 79 B-VG in Funk, ZfV 2003, 3ff, sowie N. Raschauer (2003) Das Recht der militärischen Wachen. Aufgaben, Befugnisse und Rechtsschutz, S. 50.

7 Vgl. z.B. den Leitfaden für Grundwehrdiener. Soldat 2011. Leitfaden für den Wehrdienst, S. 221.
http://www.bundesheer.at/info_werbematerial/soldat/pdf/soldat2011_web.pdf.

8 Siehe weitere Argumente zur Grundrechtswidrigkeit dieser Bestimmung auch in der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, 6/SN-112/ME, 26. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03830/imfname_737507.pdf.

des Bundesheeres gegen einen unbeteiligten Dritten bewusst provoziert wurde. Es besteht daher die Gefahr, dass Dritte das Bundesheer durch geschickte Provokation instrumentalisieren, seine Fähigkeiten gegen Unschuldige zu richten. Was als „digitaler Gegenangriff“ gemeint ist, kann so unbewusst zu einem „digitalen Erstschlag“ werden.

Wenn mehrere Länder auf diesen Eskalationsmechanismus setzen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis Dritte über diesen Weg großflächige staatliche Computerangriffe provozieren. Ein weiteres Problem ist, dass man, um gut gesicherte IT-Systeme anzugreifen, Sicherheitslücken in diesen Systemen kennen muss. Wer Hack-Back betreiben will, muss daher Wissen über Sicherheitslücken horten, anstatt es den jeweiligen Herstellern zur Behebung der Lücken weiterzugeben. Oder man muss schon im Vorhinein Systeme kompromittieren, um sie im Falle des Angriffs unter Kontrolle zu haben. Aus der Verteidigung wird so ganz schnell der vorbeugende Angriff im Stillen. **Der Ansatz des Hack-Backs ist daher nicht nur kontraproduktiv, er gefährdet sogar die allgemeine Sicherheit und kann zur Instrumentalisierung der Fähigkeiten des Bundesheeres sowie unkontrollierbarer Eskalation führen.**⁹

Die vorgeschlagene Bestimmung ist außerdem viel zu unbestimmt: es lässt sich aus ihr selbst in keiner Weise schließen, gegen wen welche Art von „Zwangsgewalt durch Computersysteme“ einsetzbar ist. Dem Wortlaut nach wäre z.B. auch das Einschließen von Personen mittels ferngesteuerter Türen und Tore, Angriffe durch ferngesteuerte Drohnen, Kraftfahrzeuge oder Waffen etc. sowie Sabotage jeglicher Art in unbegrenztem Ausmaß denkbar. Dass dies nicht die Intention dieser Bestimmung ist, muss eindeutig klargestellt werden.

Aufgaben des militärischen Nachrichtendienstes

Das Österreichische Bundesheer hat zwei nachrichtendienstliche Aufgabenbereiche: die **nachrichtendienstliche Aufklärung** (§ 20 Abs 1 MBG), die der Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen betreffend militärische und damit im Zusammenhang stehende sonstige Tatsachen, Vorgänge und Vorhaben dient und die **nachrichtendienstliche Abwehr** (§ 20 Abs 2 MBG), die dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen, dient.

Alle nachfolgenden Ermittlungsmaßnahmen dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt werden und die **Ausweitung der Maßnahmen muss im Bezug auf die tatsächlichen Möglichkeiten, diese Aufgaben zu erfüllen, begründet werden.**

Auskunft von Telekommunikationsbetreibern über IP-Adressen und Teilnehmernummern (§ 22 Abs 2a MBG)

Mit dem neuen § 22 Abs 2a MBG soll eine Befugnis für das Militär geschaffen werden, von Telekommunikationsbetreibern Auskünfte über folgende personenbezogene Daten zu erhalten:

1. IP-Adressen zu bestimmten Nachrichten (Z 2 neu);
2. Name und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war (Z 3 neu) und
3. Name, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses (Z 4 neu);

⁹ Vgl. dazu auch die Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Piratenpartei, 2/SN – 112/ME XXVI. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03801/imfname_734062.pdf.

Für diese **Befugnisausweitung** fehlt jegliche **inhaltliche Begründung** in den Erläuterungen (vgl. S. 15), es wird lediglich erwähnt, dass die Sicherheitsbehörden, nach dem SPG ähnliche Befugnisse hätten, was zwar richtig ist, aber keinerlei Bezug zu den Tätigkeiten, Aufgaben und Befugnissen des Militärs hat. Wir schließen uns außerdem der Einschätzung der Datenschutzbehörde an, wonach diese Bestimmung **nicht ausreichend determiniert** ist.¹⁰ Diese Befugnis soll **ohne vorgelagerten Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten** eingeführt werden, was besonders aus grundrechtlicher Perspektive äußerst problematisch ist.

Auskunft von Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten (§ 22 Abs 2b MBG)

Mit § 22 Abs 2b MBG soll eine neue Befugnis geschaffen werden, die es dem Bundesheer erlaubt, Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten von Telekommunikationsbetreibern zu verlangen. Diese Bestimmung ist einerseits während eines Einsatzes iSd § 2 Abs 1 lit a Wehrgesetz, also im Verteidigungsfall, oder wenn ansonsten die Einsatzbereitschaft für einen solchen Fall im großen Umfang beeinträchtigt wäre. Der Einsatz dieser Maßnahme ist darüber hinaus nur im Falle eines unbedingt notwendigen Bedarfs notwendig, wenn jede andere Ermittlungsmaßnahme aussichtslos wäre. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist also relativ eng.

Die Befassung des Rechtsschutzbeauftragten mit dem Einsatz dieser Befugnis sollte nicht durch einen Verweis auf § 22 Abs 8 MBG, sondern direkt in § 22 Abs 8 MBG geregelt werden. Bei der analogen Befugnis in § 11 Abs 1 Z 7 PStSG ist nicht nur eine Bewilligung des Rechtsschutzbeauftragten notwendig, sondern gem § 14 Abs 3 PStSG eine Bewilligung des Rechtsschutzsenats. Außerdem gibt es im PStSG im Gegensatz zum MBG (§ 22 Abs 8) keine Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug die Maßnahme ohne die Bewilligung des Rechtsschutzbeauftragten vorzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Rechtsschutz nach dem MBG weniger streng ausgestaltet ist, als jener nach dem PStSG, wird in den Erläuterungen doch sogar auf die analoge Norm des PStSG Bezug genommen.

Observation unter Einsatz technischer Mittel (§ 22 Abs 3 Z 3 MBG)

In § 22 Abs 3 Z 3 MBG soll nun die Observation auch mit den Einsatz technischer Mittel möglich werden. Welche Mittel das genau sein können, wird jedoch nicht normiert. Denkbar ist z.B. etwa der Einsatz von Peilsenden und IMSI-Catchern. Dabei fehlen auch Bestimmungen zum Schutz von unbeteiligten Dritten vor Grundrechtseingriffen.

Datenübermittlung an Behörden (§ 25 MBG)

Gem § 25 Abs 1 Z 2 MBG dürfen militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen Daten an inländische Behörden übermitteln.

Bislang musste die Übermittlung sowohl 1. für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bilden als auch 2. der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. In Zukunft soll schon eine dieser zwei Voraussetzungen zur Übermittlung ermächtigen.

¹⁰ Datenschutzbehörde, 6/SN-112/ME, 26. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_03830/imfname_737507.pdf, S. 3f.

Grundrechtliche Aspekte

Die neuen nachrichtendienstlichen Ermittlungsbefugnisse stellen Eingriffe in das Recht auf Achtung der Privatsphäre gem Art 8 EMRK und Art 7 GRC dar, sowie in das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 Abs 1 DSG und Art 8 GRC.

Nach der neueren Rsp des EGMR zu Art 8 EMRK sind insb Verkehrsdaten, Standortdaten, Zuordnungen zu IP-Adressen nicht automatisch weniger schutzwürdig als Inhaltsdaten.¹¹ Insofern sind bei den hier vorliegenden geheimen Ermittlungsbefugnissen, wie die des § 22 Abs 2a und 2b und Abs 3 MBG jedenfalls die vom EGMR entwickelten Mindestgarantien einzuhalten, wie zB in Weber/Savaria v Deutschland, entwickelt.¹² Demnach muss festgelegt werden:

- Die Art der Straftaten, die eine Überwachungsanordnung rechtfertigen können;
- Eine Beschreibung der Personengruppen, die überwacht werden können;
- Die Begrenzung der Dauer der Überwachungsmaßnahme;
- Das Verfahren für die Auswertung, Verwendung und Speicherung der erlangten Daten;
- Die bei der Übermittlung der Daten an andere Parteien zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen und
- Die Umstände, unter denen die Aufzeichnungen gelöscht und die Bänder vernichtet werden müssen oder dürfen.

Diesen Voraussetzungen wurde im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen.

Eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit der neuen Ermittlungsbefugnis in § 22 Abs 2a **sowie die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung** in Bezug auf alle neuen Ermittlungsbefugnisse und die ausgeweitete Befugnis zur Datenübermittlung an inländische Behörden in § 25 Abs 1 Z 2 wurde unterlassen. Schon alleine deswegen verletzen die neuen Befugnisse das Recht auf Achtung der Privatsphäre gem Art 8 EMRK und Art 7 GRC, sowie das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 Abs 1 DSG und Art 8 GRC.

11 Big Brother Watch gegen UK, EGMR v. 13.9.2018, Rz 355-356.

12 Weber und Savaria gegen Deutschland, EGMR v. 29.6.2006, Rz 95.

CONCLUSIO

- Die **Ausweitung der Aufgaben** des Bundesheeres in § 1 Abs 7 Z 2 MBG und die **neue Befugnis zur Personenkontrolle** in § 8 Abs 2a MB gehen über die verfassungsrechtlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres in Art 79 Abs 1 B-VG hinaus und sind daher **verfassungswidrig**.
- Die **neuen Ermittlungsbefugnisse** in § 22 Abs 2a, Abs 2b und Abs 3 Z 3 MBG sowie die **ausgeweitete Befugnis zur Datenübermittlung** an inländische Behörden in § 25 Abs 1 Z 2 verletzen das **Recht auf Achtung der Privatsphäre** gem Art 8 EMRK und Art 7 GRC sowie das **Grundrecht auf Datenschutz** gem. § 1 Abs 1 DSG und Art 8 GRC.
- **Digitale Gegenangriffe**, die nun in § 17 Z 2 MBG ermöglicht werden sollen, **gefährden** die **allgemeine Sicherheit** und können zur **Instrumentalisierung** der Fähigkeiten **des Bundesheeres** durch Dritte und zu **unkontrollierbarer Eskalation** führen. Sie sind daher **strikt abzulehnen**.
- Diese Novelle ist ein weiterer Schritt in der **ständigen Ausweitung** von **Überwachungsbefugnissen**. Ohne Durchführung einer **Überwachungsgesamtrechnung** und detaillierten **Begründungen zur Notwendigkeit** weiterer Überwachungsbefugnisse ist ihre Ausweitung **grundsätzlich abzulehnen**.
- Es wird außerdem empfohlen, für die Datenabfrage und -übermittlung die **Durchlaufstelle (DLS)** zu verwenden.